

Grundsätzlich in dem quellengesättigten Beitrag von Bernard d'ALTEROCHE (S. 135–168); für den öffentlichen Anspruch im 12. Jh. bei Peter LANDAU (S. 23–35); für einen Teilaspekt des 14. Jh. von M. Gigliola DI RENZO VILLATA (S. 1–21). Aus der Sicht des Rezessenten ist der wie üblich mit Quellen- und Sachregistern ausgestattete Band gerade auch wegen der Sichtbarkeit der Grenzen eines Einflusses der Kanonistik, u. a. zugunsten jenes der Theologie, der bislang ausgereifteste der Tagungen.

Jörg Müller

Ludwig SCHMUGGE, *Marriage on Trial. Late Medieval German Couples at the Papal Court*, translated by Atria A. LARSON (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 10) Washington D. C. 2012, The Catholic University of America Press, ISBN 978-0-8132-2017-8, USD 69,95. – Das Erscheinen der englischen Übersetzung, erweitert um ein Vorwort und drei Indices (Manuscripts, Legal Citations, Personen und Orte), mag Anlaß geben, die verspätet abgegebene Anzeige des inzwischen vergriffenen deutschen Originals hier abzudrucken (vgl. inzwischen auch QFIAB 89 [2009] S. 575–577): Ludwig SCHMUGGE, *Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst*, Berlin 2008, Berlin University Press, 291 S., Abb., ISBN 978-3-940432-23-0, EUR 44,90. – Seit mehr als zwei Jahrzehnten beschäftigt sich Sch. mit den ab 1449 fast lückenlos erhaltenen Supplikenregistern der päpstlichen Pönitentiarie. Daraus ist eine große Erschließungsserie hervorgegangen, und er selbst hat dazu wichtige Untersuchungen vorgelegt, die nicht nur die Frage nach der illegitimen Geburt, sondern auch die Ehegerichtsbarkeit, ihre Kläger und Betroffenen sowie die Klagepunkte thematisieren. Für eherechtliche Angelegenheiten waren bis weit über das MA hinaus kirchliche Gerichte zuständig. Das vorliegende Buch behandelt nicht nur die päpstliche Überlieferung, sondern wurde um meist nur fragmentarisch erhaltene Zeugnisse geistlicher Gerichtsbarkeit an spätma. deutschen Bischofsitzten erweitert. Nach einer kurzen Einleitung (S. 9 f.) stellt das erste Kapitel „Die Schätze des päpstlichen Gnadenamtes“ (S. 11–44), sprich die päpstlichen Pönitentiarierregister und die dahinter stehende Institution, vor, diskutiert die Überlieferung quellenkritisch und erläutert ihren Aussagewert. Es folgt das zweite Kapitel zum Thema „Ehrerecht in Bittschriften“ (S. 45–73), in dem Grundzüge der spätma. Ehrechtspraxis (Aufgebot, Ehehindernisse, Inzest, Ehebruch, Ehepflichten, Legitimierung der Kinder, Eheversprechen, heimliche Ehen etc.) im Spiegel der Bittschriften an die römische Kurie erläutert werden. Im dritten und umfangreichsten Kapitel erzählt der Vf. „Geschichten aus den römischen Suppliken“ (S. 75–184). Hier geht es einerseits um die pralle Welt der Skandale und Skandälchen (Bigamisten, Konkubinen, Ordensstand und Ehe, Eifersucht und Gattenmord oder „Romeo und Julia in Deutschland“ etc.) sowie andererseits um unglückliche Liebe, verführte Mädchen, geglückte und nicht geglückte Ehescheidungen und vieles mehr. Dieser aus der kurialen Überlieferung destillierte Befund wird im vierten Kapitel „Eheprozesse vor deutschen Gerichten“ (S. 185–247) mit deutschen Überlieferungssplittern konfrontiert und ergänzt. Hier stehen Konstanz und Chur im Vordergrund, während Basel, Freising, Regensburg, Passau, Würzburg, Augsburg, Köln, Eichstätt, Worms, Speyer und Brandenburg nur in Ausblicken behandelt werden, ohne daß sich das Bild entscheidend verändert. Das fünfte Kapitel „Ergebnisse“ (S. 249–259) führt die Befunde zu-